

VON KARLHEINZ JUNG



Einsatz von Betriebsanitätern

Die Aus- und Fortbildung von Betriebsanitätern ist novelliert worden

Bisher fand die Ausbildung von Betriebsanitätern überwiegend durch die Hilfsorganisationen statt. Nach dem Wegfall dieser bisherigen Beschränkung hat der Fachausschuss „Erste Hilfe“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGen) Grundsätze erarbeitet, die die bisherige hohe Qualität auch für die Zukunft sichern sollen.

Aufgabe von Betriebsanitätern

Aufgabe des Betriebsanitäters ist es, bei Arbeitsunfällen und akuten Gesundheitsstörungen Erste Hilfe zu leisten und Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden. Seine vornehmliche Tätigkeit liegt auf dem Gebiet der erweiterten Ersten Hilfe. Im Gegensatz zu den Ersthelfern, die sich an den möglichen Unfallorten oder in ihrer Nähe aufhalten und somit unmittelbar für Sofortmaßnahmen oder Erste Hilfe zur Verfügung stehen, wird der Betriebsanitäter je nach Art und Schwere der Verletzung an den Unfallort gerufen oder vom Verletzten aufgesucht. Neben den grundlegenden Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrscht er auch den Einsatz und die Verwendung von Geräten, zum Beispiel Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe und Sauerstoffbehandlungsgerät.

Dem Betriebsanitäter können auch weitere Pflichten übertragen werden, soweit diese nicht bereits von dem Betriebsarzt wahrgenommen werden. Dies sind zum Beispiel die Leitung in dem Sanitätsraum, die Kontrolle des Erste-Hilfe-Materials und dessen Kennzeichnungen.

Notwendigkeit

Ein Betriebsanitäter muss in Betriebsstätten zur Verfügung stehen, in denen in der Regel mehr als 1500 Versicherte **anwesend** sind. Mit einzubeziehen sind

hierbei auch die kaufmännischen Mitarbeiter. Im Außendienst tätige Personen sind bei der Zahl der anwesenden Versicherten nicht zu berücksichtigen. Im Einvernehmen mit der zuständigen BG kann auf Betriebsanitäter in den genannten Betrieben verzichtet werden, wenn deren Einsatz nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle nicht erforderlich ist.

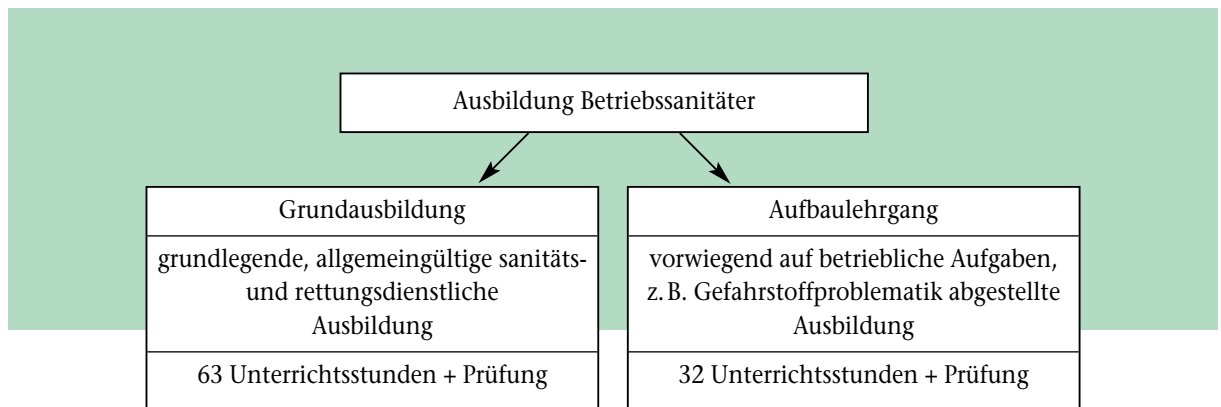
Notwendig ist ein Betriebsanitäter generell, wenn in einer Betriebsstätte mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern. Hierbei ist jeweils von den zu erwartenden Unfall- und Gesundheitsgefahren auszugehen. Diese Gefahren lassen sich aus dem zurückliegenden Unfallgeschehen abschätzen, aber auch anhand einer vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung ermitteln.

Ein Betriebsanitäter hat auch dann zur Verfügung zu stehen, wenn auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden. Auf den Betriebsanitäter auf Baustellen mit mehr als 100 Versicherten kann im Einvernehmen mit der zuständigen BG unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst abgesehen werden.

Bei der Bemessung der Zahl der Betriebsanitäter hat der Unternehmer deren Krankheits- und Urlaubszeiten zu berücksichtigen.

Aus- und Fortbildung

Als Betriebsanitäter darf der Unternehmer nur Personen einsetzen, die an einer Grundausbildung und an ►



einem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben. In der Grundausbildung (mindestens 63 Unterrichtsstunden, zuzüglich Prüfungszeit) werden grundlegende, allgemeingültige sanitäts- und rettungsdienstliche und in dem Aufbaulehrgang (mindestens 32 Unterrichtsstunden, zuzüglich Prüfungszeit) vorwiegend auf die betrieblichen Aufgaben abgestellte Inhalte vermittelt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Grundausbildung ist die Ausbildung zum Ersthelfer oder die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Fortbildung innerhalb der letzten zwei Jahre. Die für den Betriebsanitäter notwendige Grundausbildung ist als Mindestforderung zu sehen. An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Ausbildungen treten: Examierte Krankenpflegekräfte, Rettungsassistenten und -sanitäter sowie Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

In dem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sani-

tätsdienst wird der Betriebsanitäter – wie schon erwähnt – mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht. Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang darf die Teilnahme an der Grundausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit aufgrund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

Der Unternehmer hat auch dafür zu sorgen, dass der Betriebsanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden fortgebildet wird.

Aus- und Fortbildungsträger

Nach der bis 31.12.2003 geltenden Regelung lag die Durchführung der Grundausbildung von Betriebsanitätern quasi allein in den bewährten Händen des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreu-

zes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des Malteser-Hilfsdienstes. Bei dem Aufbaulehrgang und der Fortbildung war eine entsprechende Beschränkung nicht gegeben. Seit dem 01.01.2004 ist dies in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1), in welche die bisherige Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Erste Hilfe“ integriert wurde, neu geregelt. Hiernach darf der Unternehmer als Betriebsanwärtler nur Personen einsetzen, die von Stellen aus und fortgebildet worden sind, welche von den Berufsgenossenschaften in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden. Geregelt sind die Anforderungen hierfür in den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ (BGG 949).

Zu den personellen Voraussetzungen gehört beispielsweise, dass die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht. Auch muss die antragstellende Institution nachweisen, dass sie selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt. Die Befähigung hierzu ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einer speziellen Ausbildung für Lehrkräfte des Sanitätsdienstes teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fachlich (medizinisch/pädagogisch) fortgebildet werden. Wichtig für die Betriebe ist, dass die praxisnahe Fortbildung für Betriebsanwärtler in den Unternehmen auch durch geeignete Ärzte mit Lehrerfahrung durchgeführt werden kann.

Teil der organisatorischen Voraussetzungen ist, dass sich der Unterricht nach einem Leitfaden richtet, der

für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie dem Mindestzeitmaß verbindlich ist. Gegenstand der sachlichen Voraussetzungen ist u. a. die Forderung nach geeigneten Räumen, Demonstrations- und Übungsmaterialien (zum Beispiel Übungsphantome) sowie geeigneten Präsentations-Medien.

Mit der Prüfung, ob Institutionen geeignet sind, die Aus- und Fortbildung von Betriebsanwärtlern durchzuführen, haben die gewerblichen und landwirtschaftlichen BGen und teilweise auch die Unfallkassen der öffentlichen Hand die BG der keramischen und Glas-Industrie (Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe, 97072 Würzburg, Riemenschneiderstraße 2) beauftragt.

Geeignet für die Aus- und Fortbildung sind insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst, die seit Jahren mit großem Erfolg Betriebsanwärtler aus- und fortbilden. Anträge von anderen Institutionen wie zum Beispiel Rettungsschulen oder private Rettungsdienste wurden bislang nur wenige gestellt. Geeignete Stellen für die Betriebsanwärtler-Aus- und Fortbildung werden demnächst unter bg-qseh.de veröffentlicht.

Literaturverzeichnis:

1. „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)
2. BG-Grundsätze für die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Anschrift des Verfassers:

Karlheinz Jung
BG der keramischen und Glas-Industrie
Fachausschuss „Erste Hilfe“
Riemenschneiderstr. 2, 97072 Würzburg

